

Handlungsempfehlungen Energie

für eine sparsame Energieverwendung in den Gebäuden der Gemeinde Kall

I Allgemeines

Energie zur Erzeugung von Wärme und Strom sowie Wasser sind kostbare Rohstoffe. Bei der Erzeugung von Wärme und Strom freigesetzte Schadstoffe belasten die Umwelt. Zudem sind die Aufwendungen der Gemeinde für die Versorgung öffentlicher Gebäude mit Wärme, Strom und Wasser erheblich. Die Gemeinde hat in den letzten Jahren bei zahlreichen Bau-, Sanierungs- und Umrüstungsmaßnahmen erhebliche Mittel in die energetische Verbesserung der Liegenschaften investiert und dadurch die Kosten deutlich senken können. Dies ist auch weiterhin auf Grundlage der Prioritätenliste Bau- und Sanierungsmaßnahmen in Abstimmung mit möglichen Fördermitteln und der Haushaltsplanung vorgesehen.

Die Verbrauchswerte können bei sachgerechter Bedienung der haustechnischen Anlagen durch den Hausmeister oder Beauftragten und durch energiebewusstes Verhalten aller Nutzer zusätzlich um ca. 10 – 15% gesenkt werden.

Die Handlungsempfehlungen Energie gelten für alle Nutzer kommunaler Einrichtungen. Die Nutzer werden durch verständnisvolles und aktives Handeln um Unterstützung gebeten.

Die Handlungsempfehlungen Energie werden mit Beschluss des Rates vom 08.09.2015 wirksam.

II Zuständigkeiten

In größeren kommunalen Gebäuden werden in der Regel Hausmeister für die Aufrechterhaltung des ordnungsgemäßen Gebäudebetriebs eingesetzt. In allen Gebäuden, in denen keine Hausmeister eingesetzt sind, sollen die Leiter der Gebäude nutzenden Fachbereiche bzw. Personengruppen aus dem Kreis ihrer Bediensteten bzw. der Gebäudenutzer einen Verantwortlichen für den Gebäudebetrieb („Beauftragte/n“) bestimmen.

Die Überwachung der Einhaltung der Handlungsempfehlungen Energie obliegt dem Gebäudemanagement der Gemeinde (GM). Das GM ist gegenüber den Hausmeistern, den Verantwortlichen für den Gebäudebetrieb sowie den gemeindlichen Bediensteten und Nutzern im Rahmen der Dienstanweisung Energie weisungsbefugt. Die Hausmeister sind befugt und gehalten, alle gemeindlichen Bediensteten und Nutzer zur Einhaltung der Dienstanweisung Energie aufzufordern und bei wirkungsloser Aufforderung das GM zu informieren. Änderungen an den Einstellungen energieverbrauchender Anlagen, insbesondere die Einstellung der zulässigen Raumtemperaturen, werden von den Hausmeistern und Verantwortlichen für den Gebäudebetrieb in Abstimmung mit dem GM vorgenommen. Werden von den Nutzern der Gebäude und technischen Anlagen Änderungen an den Einstellungen energieverbrauchender Anlagen gewünscht, so sind diese Änderungen nur mit einer Zustimmung des GM durchzuführen.

Im Hinblick auf einen sparsamen Umgang mit Energie verbrauchenden Einrichtungen werden im Einzelnen folgende Zuständigkeiten definiert:

Gebäudemanagement der Gemeinde

- Regelmäßige Überprüfung und Fortschreibung der Handlungsempfehlungen Energie, ggf. in Abstimmung mit dem Klimaschutzmanagement der Gemeinde
- Wartung und Funktionserhaltung der energieverbrauchenden Einrichtungen/Anlagen
- Grundeinstellung der Regelungen und energetische Anlagenoptimierung
- Feststellung von Beginn und Ende der Heizperiode und der Zeiten für abgesenkten Heizbetrieb in Abstimmung mit Hausmeistern bzw. Beauftragten

- Regelmäßige Überprüfung der Raumtemperaturen in Absprache mit Hausmeistern bzw. Beauftragten
- Ermittlung von Energieeinsparmaßnahmen
- Planung energiesparsamer Einrichtungen bei notwendigen Erneuerungen
- Überwachung des Energie- und Wasserverbrauchs

Hausmeister und Beauftragte

- Umsetzung und Überwachung der Einhaltung der Handlungsempfehlungen Energie
- Regelmäßige Kontrolle der Regelungseinstellung und Anpassung an die Betriebszeiten und -bedingungen in Absprache mit dem GM
- Regelmäßige Funktionsprüfung der energieverbrauchenden Einrichtungen
- Durchführung von kleineren Wartungs- und Reparaturarbeiten (Hausmeister)
- Meldung von Störungen und Mängeln
- Ablesung der Zählerstände nach Maßgabe des GM

Gebäudenutzer

- Einhaltung der Handlungsempfehlungen Energie in den genutzten Räumen und an den genutzten, energieverbrauchenden Einrichtungen/Anlagen
- Meldung von Störfällen und Mängeln

III Regeln für die sparsame Nutzung von Energie und Wasser

1. Heizungsanlagen

1.1 Raumtemperaturen

Besondere Bedeutung bei der Nutzung der Heizungsanlage kommt der Einhaltung der zulässigen Raumtemperatur und der genauen Anpassung der Nutzungszeiten zu. Steuerung, Raumthermostate und Thermostatventile sind nur von den Hausmeistern bzw. benannten Beauftragten auf die erforderlichen Temperaturen einzustellen. Eine Erhöhung der mittleren Raumtemperatur um nur 1 °C hat einen Energiemehrverbrauch von durchschnittlich 6% zur Folge. Während der Nutzungszeiten innerhalb der Heizperiode sollen folgende Raumtemperaturen als Richtwerte eingehalten und nicht überschritten werden:

- Büro-, Unterrichts- und Sitzungsräume 20°C
- Turn- und Sporthallen 18°C
- Umkleide- und Duschräume 20°C
- Toiletten 15°C
- Flure und Treppenhäuser 15°C

Als Raumtemperatur gilt die am Arbeitsplatz in ca. 0,75 – 1,20 m Höhe gemessene Lufttemperatur. In begründeten Ausnahmefällen kann vom Energiemanagement die räumliche Situation gesondert beurteilt und eine abweichende zulässige Raumtemperatur festgelegt werden.

Außerhalb der Nutzungszeit wird die Heizung in der Regel ausgeschaltet und nur soweit in Betrieb genommen wie es zum Schutz der Gebäude oder zum rechtzeitigen Erreichen der zulässigen Raumtemperaturen bei Nutzung erforderlich ist. In Zeiten längerer Abwesenheit sollen die Raumthermostate und Thermostatventile vorher von den Nutzern auf die niedrigste Stufe (Frostschutz *) eingestellt werden.

1.2 Wirkung der Heizkörper

Heizkörper erwärmen den Raum auf zwei verschiedenen Weisen: 1. durch Konvektion, d. h. kalte Luft strömt am warmen Heizkörper vorbei und erwärmt sich dort, 2. durch Strahlung.

Damit sowohl die Konvektion als auch die Strahlung wirkungsvoll genutzt werden kann, sind die Heizkörper vollflächig von allen Gegenständen (Schränke, Regale, Vorhänge, Kartons usw.) freizuhalten, die eine Luftzirkulation am Heizkörper oder eine freie Abstrahlung in den Raum behindern.

1.3 Lüften von Räumen

Grundsätzlich sind zwei Betriebszustände zu unterscheiden: Heizbetrieb und Nicht-Heizbetrieb.

Während des Heizbetriebes sind Fenster geschlossen zu halten. In der Heizperiode sind zum Lüften der Räume die Fenster kurzzeitig vollständig zu öffnen und danach wieder zu schließen (keine Kippstellung). Wenn entsprechende gegenüber liegende Fenster vorhanden sind, sollten diese zum Querlüften genutzt werden. Auf keinen Fall darf die Raumtemperatur während des Heizbetriebes durch Öffnen und Schließen der Fenster reguliert werden.

1.4 Elektrische Zusatzheizgeräte

Das Betreiben von elektrischen Zusatzheizgeräten (Heizlüftern u. ä.) ist grundsätzlich nicht erlaubt; zum einen wegen der erheblichen zusätzlichen Stromkosten und zum anderen wegen der Unfall- und Brandgefahr. Bei Ausfall der Heizungsanlage ist der Einsatz mit dem Gebäudemanagement abzustimmen.

2. Lüftungs- und Klimageräte

Lüftungsanlagen haben die Aufgabe, Räume mit ausreichend Frischluft für die nutzenden Personen zu versorgen, Feuchtigkeit und Luftschadstoffe abzuführen und ggf. den Raum zu beheizen. Sie verursachen hohen Strom- und Heizenergiebedarf. Der Betrieb der Geräte ist daher auf das zur Erfüllung der genannten Aufgaben notwendige Maß zu begrenzen. Hausmeister und Verantwortliche für den Gebäudebetrieb überprüfen regelmäßig die ordnungsgemäße Funktion und richtige Einstellung von Regel- und Zeitprogrammen. Sie schalten die Anlagen, soweit das nicht von automatischen Regeleinrichtungen vorgenommen wird, bedarfsgerecht ein und aus. Eine Betätigung durch die Nutzer ist nur auf Anweisung durch die Hausmeister erlaubt.

Klimageräte zum Kühlen der Raumluft verursachen hohe Betriebskosten; daher sind diese grundsätzlich nur im Sonderfall (z.B. Museum oder Serverraum) nach Abstimmung mit dem Gebäudemanagement einzusetzen. Klimageräte dürfen nur durch den Hausmeister bzw. den Verantwortlichen für den Gebäudebetrieb und nur so weit betrieben werden, wie dies für die jeweilige Nutzung der Räume zwingend erforderlich wird. Es empfiehlt sich, den Betrieb durch geeignete Steuerungen so kurz wie möglich zu halten.

3. Elektrische Anlagen

3.1 Beleuchtung

Bei ausreichendem Tageslicht sind die Beleuchtungen auszuschalten. Bei schwachem Tageslicht sind, soweit vorhanden, Teilbeleuchtungen zu nutzen. Außenbeleuchtungen sind nach Nutzungserfordernissen zu schalten. Fehlen entsprechende Schalteinrichtungen, ist das Gebäudemanagement zu benachrichtigen. Bei zeitgeschalteter Beleuchtung sind die zeitlichen Vorgaben zu beachten.

Beim Verlassen der genutzten Räume ist die Beleuchtung grundsätzlich auszuschalten. Die weit verbreitete Meinung, dass das häufige Ein- und Ausschalten der Beleuchtung zu höherem Energieverbrauch führt als der dauerhafte Einschaltzustand, gilt selbst bei Leuchtstoffröhren mit Vorschaltgerät nur für die ersten ca. 15 Sekunden. Danach ist das Ausschalten der Beleuchtung energiesparender. Das Verlassen der Räume dauert in 99 % aller Fälle länger als 15 Sekunden.

Sonnenschutzeinrichtungen sind so zu betätigen, dass keine zusätzliche Beleuchtung erforderlich wird.

3.2 Elektrische Geräte

Der Betrieb elektrischer Geräte ist auf die Nutzungszeit zu beschränken. Nicht benutzte elektrische Geräte sind abzuschalten, z.B. Kühlschränke in Ferienzeiten.

Der Standardbüroarbeitsplatz mit PC, Monitor und ggf. Drucker ist nur während der tatsächlichen Arbeitszeit bzw. Nutzungszeit am PC in Betrieb zu nehmen. An den Geräten sind jeweils die Einstellungen für einen energiesparenden Betrieb zu wählen, d.h. Abschalten des Monitors nach 5 Minuten, des PCs nach 10 Minuten usw. Eine Verzögerung von Arbeitsvorgängen entsteht hierdurch nicht! Bei längeren Unterbrechungen z.B. wegen mehrstündiger Besprechungen oder Außenterminen und vor allem am Ende des Arbeitstages ist der PC herunter zu fahren und Drucker und ähnliche Geräte auszuschalten. Dies kann auch über geeignete, abschaltbare Steckdosenleisten erfolgen.

Der Betrieb von Stromverbrauchern wie z.B. Kühlschränken, Mikrowellen u.ä., die nicht für die Ausübung der in den Gebäuden vorgesehenen Tätigkeiten benötigt werden, ist grundsätzlich nicht erlaubt. Sofern der Betrieb von privaten Elektro-Geräten am Arbeitsplatz kurzzeitig und in geringem Umfang erlaubt wird, ist darauf zu achten, dass die Geräte energiesparend sind und nur im dienstlich notwendigen Umfang eingeschaltet werden.

4. Wasserverbrauch

Trinkwasser ist ein Lebensmittel und grundsätzlich sparsam zu verwenden. Hygienische Gesichtspunkte sind zu beachten. Tropfende Wasserhähne und laufende Spülungen sind umgehend dem Gebäudemanagement zu melden.

5. Behandlung von Störungsfällen und festgestellten Mängeln

Störungen und festgestellte Mängel an energieverbrauchenden Einrichtungen sind unverzüglich dem Gebäudemanagement, dem Hausmeister oder Verantwortlichen für den Gebäudebetrieb zu melden. Dies betrifft insbesondere auch kleinere Störungsfälle wie defekte Schalter, fehlende Thermostatköpfe oder undichte Wasserarmaturen (tropfende Wasserhähne).

Kontakt Gebäudemanagement

Telefon: 02441 / 888-41

Gemeinde Kall
Bahnhofstraße 9, 53925 Kall

**Ideen und Anregungen zum energiesparenden Verhalten in kommunalen Gebäuden?
Bitte senden Sie eine Email an: tfeld@kall.de**